

**Landkreis Oberhavel
Der Landrat**

**Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in
Geflügelbestände
im Landkreis Oberhavel
Der Landrat
12.12.2020**

Gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit den § 13 (1) und (2) Geflügelpest-Verordnung, § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) werden hiermit zum Schutz gegen die Geflügelpest nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Risikoorientierte Aufstallung des Geflügels in den Gemarkungen:

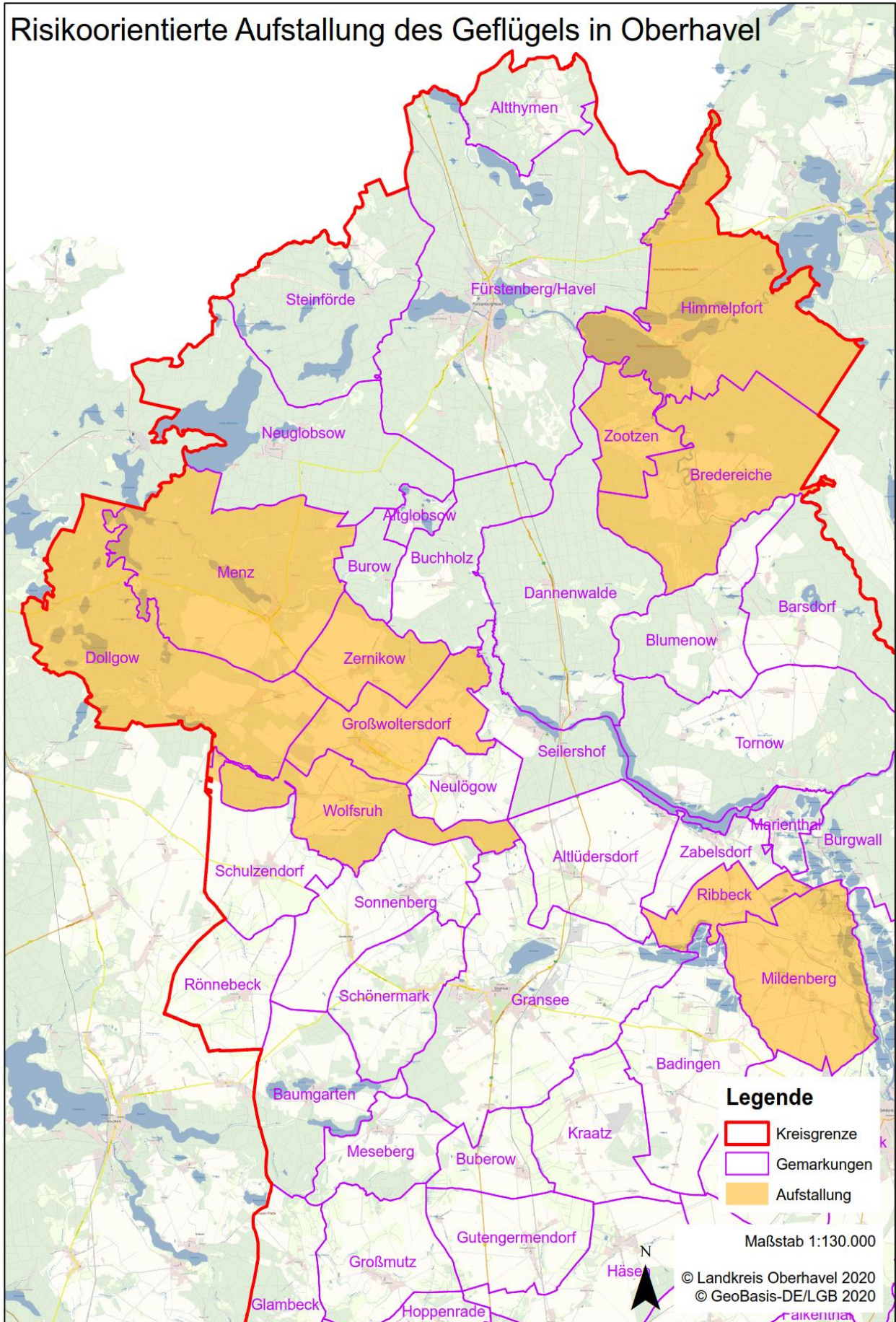
**Himmelfort
Bredereiche
Zootzen**

**Ribbeck
Mildenberg**

**Menz
Dollgow
Zernikow
Großwoltersdorf
Wolfsruh**

Die o. g. und in der Karte umzeichneten Gebiete des Landkreises Oberhavel werden als Aufstallungsgebiete festgelegt.

Risikoorientierte Aufstallung des Geflügels in Oberhavel



II. Für die o. g. Aufstallungsgebiete gilt Folgendes:

1. Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, **aufzustallen** (Schutzvorrichtung).
2. Sämtliche Geflügelhaltungen sind (soweit nicht bereits erfolgt) beim Landkreis Oberhavel, FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg anzuzeigen.
3. In Geflügelbeständen sind die Biosicherheitsmaßnahmen entsprechend dem Merkblatt „Hausgeflügel vor Geflügelpest schützen – Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere)“ des Ministeriums für Soziales, Integration und Verbraucherschutz strikt einzuhalten. Das entsprechende Merkblatt finden Sie auch auf der Internetseite des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Oberhavel unter www.oberhavel.de.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ist im Landkreis Oberhavel nur in geschlossenen Räumen gestattet.
5. Bestandserkrankungen sowie erhöhte Tierverluste sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel unverzüglich anzuzeigen.
6. Totfunde von wildlebendem Wassergeflügel, Greifvögeln und Schreitvögeln sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich zu melden (veterinaeramt@oberhavel.de).
7. Von der Aufstallungspflicht nach Ziffer II.1. dieser Verfügung kann auf Antrag eine Ausnahme nach Maßgabe des § 13 Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden, soweit
 - (1) eine Aufstallung
 - a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
 - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 - (2) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird, und
 - (3) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Anträge für Ausnahmen von der Aufstallungspflicht (§ 13 (3) Geflügelpest-Verordnung) sind beim Landkreis Oberhavel, FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg einzureichen.

III. Für die vorstehenden Gebietsfestlegungen und Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁴) angeordnet, sofern die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes entfällt.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die ausführliche Begründung kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1 eingesehen werden.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich widerrufen wird.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee erfolgen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. kraft Gesetzes entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen.

Im Auftrag

Gallitschke
Amtstierärztin